

Unterbreitung von Vorschlägen für die Anwendung von Zwangsmitteln und für die Festsetzung von Ordnungsstrafen.

(2) Über die Schauen sind Protokolle anzufertigen und ari das für die Bildung von Schaukorftmissionen zuständige Organ zu übergeben. Die Schauprotokolle sind durch die Organe der Gewässeraufsicht auszuwerten.

§ 48

Die Schaukommissionen arbeiten nach einer Schauordnung. Das Amt für Wasserwirtschaft erläßt eine Musterschauordnung, auf deren Grundlage durch die Räte der Kreise bzw. Räte der Gemeinden örtliche Schauordnungen erlassen werden.

§ 47

(1) Die Staubeiräte werden bei den Räten der Kreise gebildet und wenn Stauregelungen für Einzugsgebiete, die mehrere Kreise umfassen, erforderlich sind, bei den Räten der Bezirke.

(2) Die Staubeiräte haben insbesondere die Aufgabe, die Ausübung der Stau in ihrem Einzugsgebiet im Interesse des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens zu koordinieren und zu regeln.

(3) Die Staubeiräte arbeiten nach einer Arbeitsordnung. Das Amt für Wasserwirtschaft erläßt eine Musterarbeitsordnung, auf deren Grundlage die Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise örtliche Arbeitsordnungen erlassen.

§ 48

Die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Instandhaltungspflichtigen haben die Ergebnisse der Schauen in Zusammenarbeit mit den Ortausschüssen der Nationalen Front und den Massenorganisationen auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

§ 49

(1) Der Wasserbeauftragte ist unmittelbar dem Leiter des Betriebes oder der Einrichtung unterstellt. Er ist dem Leiter des Betriebes oder der Einrichtung verantwortlich für die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen sowie für die Durchsetzung der Forderungen der Gewässeraufsicht.

(2) Der Wasserbeauftragte hat insbesondere

- a) bei dem Bau, dem Betrieb und der Instandhaltung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen die Planung und Verwendung der Mittel sowie die Einhaltung der Termine zu überwachen;
- b) auf Grund der erteilten Auflagen Bedienungsvorschriften für die vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen auszuarbeiten, die sparsame Wasserverwendung sowie die volle Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlagen zu kontrollieren; *
- c) die durch den Betrieb auf Grund der Auflagen der Gewässeraufsicht vorzunehmenden Wassermengenmessungen und Wassergütekontrollen zu überwachen;
- d) über alle die Wassernutzung und Abwasserbehandlung betreffenden Vorkommnisse Aufzeichnungen zu machen und diese dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen;

e) bei Unregelmäßigkeiten der Gewässernutzung, durch die andere geschädigt werden können, unverzüglich den Leiter des Betriebes oder der Einrichtung, die Organe der Gewässeraufsicht sowie die Gefährdeten zu unterrichten;

f) den Leiter des Betriebes oder der Einrichtung zu unterrichten, wenn die Gewässernutzung nicht den Forderungen der Gewässeraufsicht entsprechend durchgeführt werden kann. Er hat Vorschläge zur Einhaltung dieser Forderungen zu machen.

(3) Werden durch den Leiter des Betriebes oder der Einrichtung entgegen den Hinweisen des Wasserbeauftragten die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht durchgeführt oder die Forderungen der Gewässeraufsicht nicht berücksichtigt, so ist der Wasserbeauftragte verpflichtet, das zuständige Organ der Gewässeraufsicht zu informieren.

Zu § 27 des Wassergesetzes:

§ 50

(1) Die Rechtsträger bzw. Eigentümer und die Nutzer von Grundstücken, Anlagen und Gewässern sind verpflichtet, insbesondere

- a) das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser,
- b) das Durchleiten von Abwasser in geschlossenen Rohrleitungen,
- c) den Anschluß von Be- und Entwässerungsleitungen an Gewässer zum Zwecke der Entnahme und Einleitung,
- d) den Anschluß an Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbehandlung einzelner Betriebe, Einrichtungen oder einzelner Grundstücke dienen,

zu dulden.

(2) Art und Umfang der Mitbenutzung sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sollen zwischen den Beteiligten vertraglich festgelegt werden.

(3) Das Mitbenutzungsrecht entbindet nicht von der Pflicht, vorgeschriebene wasserrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einzuholen.

(4) Übt ein Mitbenutzer sein Mitbenutzungsrecht länger als 3 Jahre nicht aus, oder verzichtet er auf die Mitbenutzung, so hat er auf Verlangen des Rechtsträgers bzw. Eigentümers oder Nutzers des Grundstücks, des Gewässers oder der Anlage den ursprünglichen oder eine weitere Nutzung nicht beeinträchtigenden Zustand herzustellen.

(5) Der Mitbenutzer ist verpflichtet, sich an der Instandhaltung und dem Betrieb der mitbenutzten Anlagen, Grundstücke bzw. Gewässer angemessen zu beteiligen.

(6) Die Rechtsträger bzw. Eigentümer oder Nutzer und der Mitbenutzer eines Grundstücks, eines Gewässers oder einer Anlage haben ihre Rechte so auszuüben, daß eine gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen ist oder sich auf das Unvermeidbare beschränkt.

§ 51

Über Anträge der Beteiligten gemäß § 27 Abs. 3 des Wassergesetzes ist von dem für den Ort der Benutzung zuständigen Rat des Kreises innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.